

# RS Vwgh 1994/12/20 94/08/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;  
AIVG 1977 §9 Abs1;  
AIVG 1977 §9 Abs5;

## Rechtssatz

Stellt der Arbeitslose beim Bewerbungsgespräch auf die ablehnende Äußerung des Dienstgebers aufgrund seiner Mitteilung, ab einem bestimmten Zeitpunkt woanders anzufangen, nicht sofort klar oder erklärt, dennoch bereit zu sein, ein Arbeitsverhältnis auf Dauer mit ihm zu begründen, nimmt er das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses in Kauf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994080156.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)